

Behandlungsvertrag

Frau/ Herr : _____

Adresse: _____

Telefon: _____



und

Heilpraktikerin

Frau Svenja Kuhlmann,

Hansaallee 176, 40547 Düsseldorf

schließen folgenden Behandlungsvertrag:

1. Vertragsgegenstand

Der Patient nimmt eine naturheilkundliche Behandlung des Heilpraktikers in Anspruch

2. naturheilkundliche Behandlung

Der Beruf des Heilpraktikers ist eine nach dem Heilpraktikergesetz zugelassene berufsmäßige Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein. Sie umfasst die Feststellung, Heilung und/oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird (vgl. § 1 Heilpraktikergesetz), auch in psychotherapeutischer und/oder physiotherapeutischer Behandlungsform. Der Heilpraktiker strebt insbesondere die Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte an und wendet im Therapieverfahren vor allem Natur- und Erfahrungsheilkunde an, die nicht dem schulmedizinischen Standard entsprechen und deren Wirksamkeit empirisch nicht sicher belegt ist. Er ist aber auch der wissenschaftlich biologischen Medizin verpflichtet. Nicht hierunter fallen insbesondere Geburtshilfe, Leichenschau, Zahnheilkunde, Therapien und/oder Maßnahmen, die die Anwendung von Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln, die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen, erfordern, sowie Geschlechtskrankheiten und Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetztes und Infektionsschutzgesetz.

3. Individuelle Behandlung

Der Heilpraktiker erstellt entsprechend der Angaben des Patienten seine Diagnose. Nur aufgrund umfassender und wahrheitsgemäßer Angaben kann eine ordnungsgemäße Diagnose ergehen. Aufgrund dieser Diagnose erstellt der Heilpraktiker dann ein individuelles Behandlungskonzept. Hierbei wendet er Methoden an, die seiner Erfahrung und/oder Ansicht nach der unter 1. angeführten Behandlungsweise gerecht werden. Dies erfolgt in Absprache mit dem Patienten. Die Behandlung erfordert die Mitwirkung des Patienten, ggf. die Durchführung von ärztlichen Parallelbehandlungen.

4. Kostenübernahme durch die Krankenversicherung

Das Honorar für die Behandlung durch den Heilpraktiker hat der Patient selbst zu bezahlen. Das Honorar ist nicht erfolgsabhängig. Es beträgt 40€ bis 50€ pro angefangene 30 Minuten und ist unmittelbar zur Zahlung fällig. In der Regel erfolgt durch die gesetzliche Krankenversicherung keine Übernahme der Behandlungskosten. Patienten, die Mitglieder einer privaten Krankenversicherung sind oder private Zusatzversicherungen abgeschlossen haben, sowie Beihilfeberechtigte können ggf. einen (Teil-)Erstattungsanspruch gegen ihren Versicherer haben. Einen etwaigen (Teil-)Erstattungsanspruch hat der Patient selbstständig bei seinem Versicherer zu erfragen. Hierzu erhalten Sie eine erstattungsfähige Rechnung nach GebüH. Ein mögliches Erstattungsverfahren gegenüber dem Versicherer hat keine Auswirkungen auf den Honoraranspruch des Heilpraktikers und ist vom Patient eigenverantwortlich durchzuführen.

5. Aufklärung zur Behandlung

Ein Heilungsversprechen seitens des Heilpraktikers wird nicht abgegeben. Insofern der Heilpraktiker feststellt, dass die Naturheilkunde (z.B. aufgrund der diagnostizierten oder durch den Patienten mitgeteilten Erkrankung) eine Grenze erfährt, und daher Alternativ- oder Parallelbehandlungen, insbesondere ärztlich, wissenschaftlich-biologische Behandlungsmethoden, erforderlich sein können, wird dies dem Patienten durch den Heilpraktiker unverzüglich mitgeteilt und der Patient ggf. an einen Arzt verwiesen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Verweisung an einen Arzt die (weitere) Behandlung durch den Heilpraktiker nicht die ärztliche, medizinische Behandlung ersetzt. Der Heilpraktiker übernimmt keine Haftung für Gesundheitsschäden, die der Patient erleidet, weil dieser trotz Verweises an einen Arzt, eine ärztliche, medizinische Parallelbehandlung nicht durchführen lässt. Bei Verdacht auf das Vorliegen einer Geschlechtskrankung, einer Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz oder Infektionsschutzgesetz wird die Behandlung durch den Heilpraktiker unverzüglich abgebrochen und der Patient an einen Arzt verwiesen.

6. Schweigepflicht

Der Heilpraktiker unterliegt der Schweigepflicht. Er hat über sämtliche Informationen, die in Ausübung seiner Tätigkeit ihm zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht hinsichtlich notwendiger Auskünfte, die er gegenüber dem Krankenversicherer geben muss, wenn er von seiner Schweigepflicht durch den Patienten gegenüber einer bestimmten dritten Person oder generell ganz oder teilweise entbunden wird, oder wenn er aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe von Daten verpflichtet bzw. aufgrund behördlicher oder

gerichtlicher Anordnung auskunftspflichtig ist. Geschlechtskrankheiten und Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetztes oder Infektionsschutzgesetz muss der Heilpraktiker an die zuständige Behörde melden. Hierzu ist er gesetzlich verpflichtet.

7. Ausfallhonorar/Termin absagen

Versäumt ein Patient einen vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er dem Heilpraktiker ein Ausfallhonorar von mindestens 50% des für den Termin vereinbarten Betrages. Dies gilt nicht, wenn der Patient mindestens zwei Werktage vor dem vereinbarten Termin absagt, oder ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert ist. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlicher niedriger endstanden ist, bleibt hiervon unberührt. Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch den Heilpraktiker.

Den Aufklärungsbogen habe ich gelesen und verstanden.

Datum, Ort

Unterschrift des Patienten

Unterschrift Svenja Kuhlmann